



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3477

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0351/LV

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Latvia) auf Bemerkungen (5.2) von Spain.

MSG: 20243477.DE

1. MSG 201 IND 2024 0351 LV DE 02-04-2025 20-12-2024 LV ANSWER 02-04-2025

2. Latvia

3A. Ekonomikas ministrija

3B. Veselības ministrija

4. 2024/0351/LV - C51A - Getränke

5.

6. Das Gesundheitsministerium gibt eine Antwort zu den Maßnahmen Lettlands in Bezug auf die in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen, zu denen eine ausführliche Stellungnahme der Kommission sowie Stellungnahmen der Mitgliedstaaten abgegeben wurden.

Die Kommission weist in ihrer ausführlichen Stellungnahme und ihrem Kommentar sowie mehrere Mitgliedstaaten (Polen, Rumänien, Tschechien) auf die Notwendigkeit hin, Artikel 4 des Gesetzesentwurfs zu ändern, der die Ergänzung des Gesetzes über den Verkehr mit alkoholischen Getränken (im Folgenden „Gesetz“) durch Artikel 7 Absatz 1 vorsieht und zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften für alkoholische Getränke festlegt. Zu diesen Anforderungen gehört die Angabe von Informationen auf dem Etikett, die nicht nur die Zusammensetzung, den Energiewert und den Nährwert betreffen, sondern auch ein Warnpiktogramm. Sowohl die EG als auch die Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass der derzeitige Wortlaut von Artikel 4 des Gesetzesentwurfs (der das Gesetz durch die Hinzufügung von Artikel 7 Absatz 1 ergänzt) im Widerspruch zur europäischen Verordnung steht, und die Einführung einer solchen nationalen Verordnung über die Etikettierung alkoholischer Getränke auch Hindernisse für den freien Warenverkehr schafft.

Am 15. November dieses Jahres informierte das Gesundheitsministerium den Ausschuss für Soziales und Arbeit der Saeima über mögliche Maßnahmen zur Klärung des Gesetzesentwurfs zur Festlegung zusätzlicher Kennzeichnungsanforderungen. Am 3. Dezember 2024 fand eine Sitzung des Ausschusses für Sozial- und Arbeitsfragen der Saeima statt, in der beschlossen wurde, die Anforderungen an eine zusätzliche obligatorische Kennzeichnung aus dem Gesetzesentwurf (Artikel 4 des Gesetzesentwurfs) auszuschließen, wobei der kritischen Situation des Alkoholkonsums in Lettland Rechnung getragen wurde, und um die Umsetzung anderer Anforderungen des Gesetzesentwurfs nicht zu behindern. Gleichzeitig werden durch die Streichung von Artikel 4 des Gesetzesentwurfs alle anderen im Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen, die sich auf die in Artikel 4 des Gesetzesentwurfs enthaltene Regelung bezogen, davon ausgeschlossen. Der vom Ausschuss für Sozial- und Arbeitsfragen der Saeima gebilligte Gesetzesentwurf ist in der Anlage wiedergegeben.

Lettland hat daher die in den ausführlichen Stellungnahmen der EG und der Mitgliedstaaten enthaltenen Einwände in Bezug auf die zusätzlichen Kennzeichnungsvorschriften für alkoholische Getränke, die in dem Gesetzesentwurf enthalten sind, berücksichtigt und beabsichtigt, den Gesetzesentwurf, der keine zusätzlichen Kennzeichnungsvorschriften für alkoholische Getränke enthält, in dritter Lesung zur Genehmigung vorzulegen.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu